

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit SGH (SGH Statuten)

vom 4. Mai 2005

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art.1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen

"Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH"

"Société suisse de crédit hôtelier SCH"

"Società svizzera di credito alberghiero SCA"

besteht auf der Basis des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 20. Juni 2003 (Gesetz) sowie der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 26. November 2003 (Verordnung) eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 829 des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich und ist im Handelsregister eingetragen.

² Soweit das Bundesgesetz, die Vollziehungsverordnung und die vorliegenden Statuten nichts anderes vorschreiben, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Genossenschaft des privaten Rechts Anwendung.

Art.2 Zweck und Dauer der Gesellschaft

¹ Die Gesellschaft bezweckt die Durchführung der ihr nach Massgabe des Gesetzes übertragenen Aufgaben. Die Gesellschaft verfolgt keinen Erwerbszweck.

² Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art.3 Mitglieder

Der Gesellschaft können als Mitglieder beitreten:

- a. natürliche Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- b. in der Schweiz niedergelassene juristische Personen, einschliesslich Berufs- und Wirtschaftsverbände;
- c. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art.4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zeichnung oder Uebernahme von Anteilscheinen mit Genehmigung durch die Verwaltung der Gesellschaft.

² Wird die Genehmigung verweigert, so kann der Bewerber den Entscheid der Verwaltung innert 30 Tagen seit der Eröffnung an die Generalversammlung weiterziehen. Deren Entscheid ist endgültig.

Art.5 Mitgliederregister

Die Gesellschaft führt ein Register der Mitglieder. Als Mitglied wird nur betrachtet, wer im Mitgliederregister eingetragen ist.

Art.6 Anteilscheine

¹ Die Anteilscheine lauten auf 500 Franken. Für mehrere Anteilscheine können Zertifikate ausgestellt werden.

² Die Uebertragung der auf den Namen lautenden Anteilscheine oder Zertifikate auf andere Mitglieder der Gesellschaft oder auf Dritte bedarf der Genehmigung durch die Verwaltung.

³ Die Anteilscheine sind verzinslich, soweit es das Jahresergebnis gestattet. Der Zins darf jährlich 4 Prozent nicht übersteigen.

Art.7 Haftbarkeit

¹ Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften ausschließlich das Anteilscheinkapital und die Reserven.

² Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.8 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung, wobei der Austritt nur auf Ende des Geschäftsjahres und unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist erklärt werden kann;
- b. durch die von der Verwaltung genehmigte Uebertragung sämtlicher Anteilscheine oder Zertifikate auf ein anderes Mitglied oder einen Dritten;
- c. durch Ausschluss seitens der Verwaltung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;
- d. bei natürlichen Personen durch den Tod;
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

² Der Entscheid der Verwaltung gemäss Absatz 1, Buchstabe c, kann innert drei Monaten seit der Eröffnung durch schriftliche und begründete Beschwerde an die Generalversammlung weitergezogen werden. Die Beschwerde ist bei der

Verwaltung einzureichen. Das Recht zur Anrufung des Richters gemäss Artikel 846, Absatz 3, OR, bleibt vorbehalten.

Art.9 Rückzahlung der Anteilscheine, Verrechnung mit Forderungen der Gesellschaft

¹ Ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Anteilscheine im Verhältnis zu dem zur Zeit des Ausscheidens vorhandenen bilanzmässigen Reinvermögen, jedoch höchstens bis zur Höhe der geleisteten Einzahlungen. Weitere Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen stehen dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

² Die Verwaltung kann die Rückzahlung der Anteilscheine bis auf die Dauer von drei Jahren nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft hinausschieben.

³ Forderungen der Gesellschaft gegenüber ausscheidenden Mitgliedern können mit den zur Rückzahlung gelangenden Anteilscheinen verrechnet werden. Die Rückzahlung der Anteilscheine erfolgt erst, wenn das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied seine sämtlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft erfüllt hat.

3. Abschnitt: Organe der Gesellschaft

Art.10 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. die Verwaltung;
- c. die Kontrollstelle.

1. Die Generalversammlung

Art.11 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird von der Verwaltung einberufen.

² Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor der Durchführung der Generalversammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Verhandlungsgegenstände im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden. Ueber nicht angekündigte Verhandlungsgegenstände kann (ausgenommen über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung) nicht Beschluss gefasst werden.

³ Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bericht der Kontrollstelle am Sitz der Gesellschaft den Mitgliedern zur Einsichtnahme aufzulegen.

⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Verwaltung für nötig erachtet oder wenn es die Kontrollstelle oder Mitglieder verlangen, die den zehnten Teil des Genossenschaftskapitals vertreten.

Art.12 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Erlass und Aenderung der Statuten;
- b. Wahl der nicht vom Bund ernannten Mitglieder der Verwaltung;
- c. Wahl der Kontrollstelle;
- d. Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle und Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung;
- f. Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses der Jahresrechnung;
- g. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr von der Verwaltung zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen werden;
- h. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Art.13 Durchführung der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung findet an einem durch die Verwaltung zu bestimmenden Orte in der Schweiz statt.

² Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident oder, falls beide verhindert sind, ein anderes von der Verwaltung zu bestimmendes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet einen Sekretär und die Stimmzähler. Letztere dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein.

³ Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, vom Sekretär und den Stimmzählern unterzeichnet wird.

Art.14 Stimmrecht und Stellvertretung

¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung so viele Stimmen als es Anteilscheine besitzt.

² Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Kein Bevollmächtigter darf jedoch mehr als ein Mitglied vertreten.

Art.15 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

² Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Für den Erlass und die Aenderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Für den Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft ist Artikel 27, Absatz 1 und 2, massgebend.

³ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende oder die Mehrheit der vertretenen Stimmen geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

⁴ Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

2. Die Verwaltung

Art.16 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und acht Mitgliedern.

² Die nicht vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ernannten Verwaltungsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Vertreter des Bundes stimmen bei dieser Wahl nicht mit.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

⁴ Die Amtsdauer erlischt mit der auf die Erfüllung des 70. Altersjahres folgenden Generalversammlung.

Art.17 Aufgaben

¹ Die Verwaltung besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, Verordnung oder Statuten anderen Organen übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr:

- a. Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte;
- b. Wahl des Vizepräsidenten;
- c. Wahl der Direktion und der leitenden Angestellten;
- d. Genehmigung der Zeichnung oder Uebernahme von Anteilscheinen;
- e. Ausschluss von Mitgliedern;
- f. Erlass des Geschäftsreglementes;
- g. Beschlussfassung über die Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft;
- h. Entscheid über Darlehensangelegenheiten.

² Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben der Verwaltung ergeben sich aus Artikel 10 der Verordnung.

³ Die Verwaltung kann die Vorbereitung und die Ausführung ihrer Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie hat für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder zu sorgen.

⁴ Die Verwaltung kann Entscheidungsbefugnisse an Ausschüsse und an die Direktion übertragen. Sie hat für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder zu sorgen.

Art.18 Einberufung der Verwaltung

¹ Die Verwaltung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Verhandlungsgegenstände einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

² Die Mitglieder der Verwaltung beziehen eine von ihr zu bestimmende Entschädigung sowie eine Vergütung der Reisekosten. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Art.19 Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt. In dringenden Fällen können Beschlüsse ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Wege gefasst werden.

3. Die Kontrollstelle

Art.20 Wahl

Als Kontrollstelle wird eine unabhängige und fachlich ausgewiesene Treuhandgesellschaft gewählt. Die Wahl erfolgt jährlich durch die Generalversammlung.

Art.21 Aufgaben

Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht (Art. 906 ff. OR).

4. Abschnitt: Die Direktion

Art.22

¹ Die Direktion besteht aus einem Direktor und einem oder mehreren Stellvertretern.

² Die Direktion organisiert den internen Geschäftsbetrieb und besorgt die laufenden Geschäfte.

³ Unter Vorbehalt der durch Gesetz, Statuten, Geschäftsreglement oder besondere Beschlüsse den Organen eingeräumten Befugnisse vertritt die Direktion die Gesellschaft gegenüber Dritten.

⁴ Die Pflichten und Befugnisse der Direktion werden im Geschäftsreglement geregelt.

5. Abschnitt: Darlehen

Art.23 Allgemeine Bestimmungen

¹ Es besteht kein Anspruch auf Gewährung von Darlehen.

² Die Behandlung von Darlehensgesuchen wird im Kreditreglement näher geregelt.

6. Abschnitt: Finanzielle Bestimmungen

Art.24 Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital besteht aus:

- a. dem Anteilscheinkapital, das mindestens 12 Millionen Franken beträgt. 6 Millionen Franken werden vom Bund und mindestens 6 Millionen Franken von Dritten aufgebracht;
- b. den ordentlichen Reserven, an welche der Bund mindestens 4 Millionen Franken, die Dritten mindestens 0,5 Millionen Franken beitragen;
- c. allfälligen weiteren Reserven.

Art.25 Speisung der Reserven

Den Reserven sind zuzuweisen:

- a. ein von der Generalversammlung zu bestimmender Teil des Jahresergebnisses;
- b. allfällige Schenkungen und Legate.

Art.26 Rechnungsabschluss

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt jeweils auf den 31. Dezember nach den Grundsätzen des Obligationenrechts.

7. Abschnitt: Auflösung und Liquidation

Art.27 Auflösungsbeschluss

¹ Der Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn wenigstens zwei Drittel aller Stimmen anwesend oder vertreten sind und drei Viertel davon der Auflösung zustimmen.

² Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innert zwei Monaten eine zweite Generalversammlung durchzuführen. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschliessen.

Art.28 **Liquidation**

¹ Das Liquidationsverfahren richtet sich nach Artikel 17 des Gesetzes.

² Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Verwaltung. Diese kann die Aufgabe einem Liquidator übertragen.

³ Solange Bürgschaftsverpflichtungen der Gesellschaft bestehen, dürfen die Anteilscheine erst nach Sicherstellung der noch ausstehenden Verbindlichkeiten zurückbezahlt werden.

⁴ Sind die Verbindlichkeiten aus den Bürgschaften geregelt oder sichergestellt, so werden die Anteilscheine nach Massgabe des noch vorhandenen Vermögens, jedoch höchstens bis zu ihrem Nominalbetrag zurückbezahlt.

⁵ Ein allfälliger Ueberschuss ist dem Bund zu übergeben, der ihn für die weitere Förderung der Saisonhotellerie und der Kurorte verwendet.

8. Abschnitt: Bekanntmachungen

Art.29

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft an ihre Mitglieder erfolgen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt.

9. Abschnitt: Schweigepflicht

Art.30

Die Mitglieder der Verwaltung und der Kontrollstelle haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, die nötige Verschwiegenheit zu wahren.

10. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art.31

Diese Statuten sind an der ersten Generalversammlung der Gesellschaft vom 20. Februar 1967 angenommen, an der Generalversammlung vom 6. Mai 1991, vom 21. Juni 1993 und vom 4. Mai 2005 geändert und am 7. März 1967, am 19. April 1991, 10. Mai 1993 und am 13. April 2005 vom Bundesrat genehmigt worden.

Art.32

Bürgschaften, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingegangen worden sind, werden bis zu ihrem Ablauf zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen nach Massgabe des früheren Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Förderung des Hotel- und Kurortkredites weitergeführt.

Zürich, 4. Mai 2005